

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Januar 1961

89. Baulinien (Genehmigung). Am 9. September 1960 ersuchte der Gemeinderat Affoltern a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. September 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der alten Kanzleistrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern a. A. vom 8. Dezember 1960 sind gegen den am 5. September 1958 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die alte Kanzleistrasse verbindet die obere Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der Mettmenstettenstrasse Hauptverkehrsstrasse S, I. Kl. Nr. 1 b. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse S, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen auf der Nordostseite an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 203 vom 21. Januar 1954 genehmigten Baulinien der oberen Bahnhofstrasse an; die Mettmenstettenstrasse Hauptverkehrsstrasse S weist noch keine Baulinien auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Affoltern a. A. vom 3. September 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der alten Kanzleistrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Affoltern a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



J. Sch.